

FÖRDERVEREIN

des

Max-Steenbeck-Gymnasiums Cottbus e. V.



Elisabeth-Wolf-Straße 72, 03042 Cottbus

☎ (0355) 714061, 📠 (0355) 726422, ✉ foerderverein@steenbeck-gymnasium.de

VR 341, Steuernummer: 055 14002 780

Satzung

§1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, insbesondere mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch interessierte begabte Schüler in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrer zu fördern und die Öffentlichkeit mit dem besonderen Profil des Gymnasiums bekannt zu machen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck.

(3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

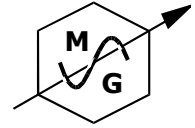
1. Herausgabe von Informationsmaterial über das Profil des Gymnasiums,
2. Organisation leistungsfördernder Maßnahmen, Stiftung von Preisen für besondere naturwissenschaftliche Leistungen und Leistungen, die in besonderem Maße dem Ansehen des Gymnasiums dienen,
3. Verbesserung der Ausstattung der Fachkabinette zur Sicherung der Ausbildung auf hohem Niveau,
4. Bereitstellung moderner profilbestimmter Literatur,
5. Delegation von Schülern in andere Bildungseinrichtungen, Durchführung von Exkursionen,
6. Unterstützung bei der Durchführung von Spezialistenlagern, Sommerschulen u.ä. zur frühzeitigen Erkennung und Förderung von Talenten,
7. Gewinnung von Gastreferenten zu den profilbestimmenden Fachrichtungen,
8. Unterstützung der kulturellen Freizeitgestaltung der Schüler.

Elisabeth-Wolf-Str. 72
03042 Cottbus

☎ (0355) 714061, 📠 (0355) 726422

Vereinsregister
der Stadt Cottbus
Nr. 341

Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 18050000
Konto-Nr.: 3113106639



9. Gegebenenfalls kann der Förderverein bedürftige Schüler unterstützen.

§2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Max-Steenbeck-Gymnasiums Cottbus e.V. und hat seinen Sitz in 03042 Cottbus und ist im Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und von der Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgenommen wird.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben und auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§6 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,



4. dem Schatzmeister,
 5. mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. einen Nachfolger wählt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
 4. Beschlussfassung zum Haushaltplan,
 5. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,



6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§13 Vermögen, Verwaltung des Kassenbestandes

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Brandenburgischen Landesverein zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch interessierter Schüler e.V. " (Nr. 209 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Potsdam-Stadt)

Cottbus, den 15. März 2003